

# Einladung zur Hauptversammlung 2007

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft, Kahl/Main  
Wertpapier-Kenn-Nummer 723 890 / ISIN DE 0007238909

Wir laden unsere Aktionäre zu der

**am Mittwoch, den 6. Juni 2007  
um 10:30 Uhr**

in den Geschäftsräumen der  
Deutsche Bank AG,  
Hermann-Josef-Abs-Saal,  
Junghofstraße 11, Frankfurt am Main,

stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**

ein.



# TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses nach International Financial Reporting Standards (IFRS) zum 31. Dezember 2006 sowie des zusammengefassten Lageberichts für die SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft und den Konzern, sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Hanauer Landstraße 103, D-63796 Kahl/Main und im Internet unter [www.singulus.de](http://www.singulus.de) (unter Investor Relations / Finanzberichte) als Bestandteile des Geschäftsberichts 2006 der SINGULUS TECHNOLOGIES AG bzw. des SINGULUS TECHNOLOGIES-Konzerns eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Wunsch zugesandt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben bei der Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen, die Hälfte des Jahresüberschusses, nämlich EUR 27.290,80, entsprechend § 16 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft in „andere Gewinnrücklagen“ einzustellen.

Der festgestellte Jahresabschluss sowie der gebilligte Konzernabschluss nach IFRS, einschließlich des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern zum 31. Dezember 2006, wurden von der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Eschborn / Frankfurt am Main, geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach Einstellung des hälftigen Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen verbleibenden Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2006 in Höhe von EUR 27.290,80 in „andere Gewinnrücklagen“ einzustellen.
- 3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006**  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2006 amtiert haben, für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

#### **4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2006 amtiert haben, für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

#### **5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Eschborn / Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 sowie, für den Fall dass eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts 2007 erfolgt, als Prüfer des Halbjahresfinanzberichts zu wählen.

#### **6. Beschlussfassung über die Schaffung Genehmigten Kapitals**

Das bestehende Genehmigte Kapital I in Ziffer 5.2 der Satzung und das bestehende Genehmigte Kapital II in Ziffer 5.3 der Satzung laufen jeweils fünf Jahre nach ihrer am 21. Juni 2002 erfolgten Eintragung im Handelsregister und daher mit Ablauf des 21. Juni 2007 aus. In der diesjährigen Hauptversammlung soll daher ein neues Genehmigtes Kapital III geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, wie folgt zu beschließen:

In § 5 der Satzung wird folgende Ziffer 5.3 eingefügt. Die bisherigen Ziffern 5.4, 5.5, 5.6, und 5.7 werden Ziffern 5.5, 5.6, 5.7 und 5.8.

„5.3 Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung im Handelsregister, frühestens jedoch ab dem 22. Juni 2007, das Grundkapital einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 6.988.385,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe 6.988.385 neuer, auf den Inhaber lautender Aktien im Nennbetrag von EUR 1,00 gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III). Hierbei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um Inhabern der von der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft oder ihren

unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften aus gegebenen Wandlungs- und/oder Optionsrechten ein Bezugsrecht auf neue Nennbetragsaktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Nennbetragsaktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Nennbetragsaktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet. Auf diese Kapitalgrenze ist das rechnerisch auf diejenigen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind. Eine solche Anrechnung erfolgt jedoch nur insoweit, als die Options- bzw. Wandelanleihen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen ist das Grundkapital, das rechnerisch auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals ausgegeben oder nach Rückerwerb als eigene Aktien veräußert werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Wirtschaftsgüter sowie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, insbesondere im Wege der Verschmelzung.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung

von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital III festzulegen. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).”

## **7. Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten im Rahmen des Aktienoptionsplans 2007, Schaffung bedingten Kapitals sowie entsprechende Satzungsänderung**

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder im Rahmen des von der Hauptversammlung im Jahre 2005 beschlossenen Aktienoptionsplans ist letztes Jahr ausgelaufen. Es soll daher ein neuer Aktienoptionsplan beschlossen werden. Die bei Ausübung der Bezugsrechte zu gewährenden Aktien sollen aus einem neu zu beschließenden bedingten Kapital zur Verfügung gestellt werden. Daneben sieht der nachfolgende Tagesordnungspunkt 8 dieser Tagesordnung die Ermächtigung des Vorstands vor, ausgeübte Aktienoptionen mit eigenen Aktien zu bedienen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 600.000 durch Ausgabe von bis zu 600.000 Stück auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VI). Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft, an sonstige Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen im In- und Ausland (einschließlich der Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen der nachgeordneten verbundenen Unternehmen) sowie an weitere Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen (nachfolgend die "**Bezugsberechtigten**"). Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von diesen Aktienoptionen nach Maßgabe dieses bedingten Kapitals Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Aktienoptionen eigene Aktien gewährt.

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum Ablauf von einem Jahr nach Wirksamwerden des Bedingten Kapitals VI durch Eintragung im Handelsregister Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten auszugeben. Für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim Aufsichtsrat. Die Ausgabe erfolgt unentgeltlich. Jede einzelne Aktienoption berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Aktie der Gesellschaft im Nennbetrag von je EUR 1,00.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Aktien, die nach Abschluss eines Geschäftsjahres, aber vor der ordentlichen Hauptversammlung ausgegeben werden, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließt, sind vom Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres an am Gewinn beteiligt.

Die Gewährung und Ausübung der Aktienoptionen erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

### **Bezugsberechtigte**

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst die Mitglieder des Vorstands der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft (Gruppe 1), sonstige Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen im In- und Ausland (einschließlich der Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen der nachgeordneten verbundenen Unternehmen) (Gruppe 2) sowie sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen (Gruppe 3). Das Gesamtvolumen der Aktienoptionen auf neue Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung wird wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten aufgeteilt: Die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 erhalten zusammen höchstens 200.000, die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 erhalten zusammen höchstens 200.000 und die Bezugsberechtigten der Gruppe 3 erhalten zusammen höchstens 200.000 Bezugsrechte. Bezugsberechtigte, die sowohl der Gruppe 1 als auch einer anderen Gruppe angehören, erhalten keine Bezugsrechte aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem nachgeordneten verbundenen Unternehmen. Entsprechendes gilt für sämtliche anderen Bezugsberechtigten, die mehreren Gruppen angehören.

## **Erwerbszeitraum**

Die Aktienoptionen werden in einer Tranche zu 600.000 Aktien ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt binnen eines Zeitraums von einem Jahr nach Eintragung des Bedingten Kapitals VI im Handelsregister. Über die Ausgabe von Aktienoptionen an die Mitglieder der Gruppe 1 entscheidet der Aufsichtsrat, über die Ausgabe an Mitglieder der Gruppen 2 und 3 der Vorstand.

Als **Ausgabetag** im Sinne dieser Regelung gilt der Tag der Abgabe des Angebots auf Abschluss der Bezugsrechtsvereinbarung an die Bezugsberechtigten, sofern das Angebot innerhalb angemessener Frist angenommen wird. Der Aufsichtsrat kann gegenüber Mitgliedern der Gruppe 1 und der Vorstand kann gegenüber Mitgliedern der Gruppe 2 Fristen für die Annahme des Angebots festlegen.

## **Wartezeit, Ausübungszeiträume, Laufzeit der Aktienoptionen**

Die Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf der **Wartezeit** ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt mit dem Ausgabetag und endet mit Ablauf des zweiten Jahrestages des Ausgabetales.

Nach Ablauf der Wartezeit können die Bezugsberechtigten ihre Aktienoptionen binnen eines Zeitraums von 14 Börsenhandelstagen in Frankfurt am Main, beginnend mit dem sechsten Börsenhandelstag (einschließlich) nach Veröffentlichung der Quartalsberichte für das erste oder dritte Quartal, ausüben ("**Ausübungszeitraum**"), wobei innerhalb des ersten Ausübungszeitraums bis zu 25 % der vom Bezugsberechtigten gehaltenen Aktienoptionen, innerhalb jedes weiteren Ausübungszeitraums halbjährlich jeweils bis zu weitere 25 % ausgeübt werden können (die in einem Ausübungszeitraum ausübbareren Aktienoptionen werden im folgenden auch als "**Ausübungstranchen**" bezeichnet).

Fällt ein Ausübungszeitraum in den Zeitraum, an dem die Gesellschaft ihren Aktionären junge Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten zum Bezug anbietet, so kann das Bezugsrecht erst während des nächstfolgenden Ausübungszeitraums ausgeübt werden, es

sei denn, der Tag, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals amtlich "ex Bezugsrecht" notiert werden, fällt noch in den Ausübungszeitraum. In diesem Fall können die Aktienoptionen von diesem Tag an ausgeübt werden.

Außerdem können die Ausübungsbedingungen vorsehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (gegenüber Bezugsberechtigten der Gruppe 2) sowie der Aufsichtsrat (gegenüber Bezugsberechtigten der Gruppe 1) ermächtigt ist, im Interesse der Gesellschaft oder des Kapitalmarkts oder zum Schutz vor Insidergeschäften bestimmte Tage oder Zeiträume für die Ausübung zu sperren.

Innerhalb der Laufzeit der Aktienoptionen, aber nach Ablauf der Wartezeit können alle Optionsrechte auch vorzeitig ausgeübt werden, sobald für die Aktien der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft (i) ein Übernahmeangebot im Sinne des § 29 Abs. 1 WpÜG gemacht wird oder (ii) eine Person Kontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG erlangt. Dies gilt jedoch nur, wenn die Erfolgsziele für den Zeitraum, in den das Übernahmeangebot oder der Kontrollenerlangung fällt, erreicht sind. Sind die Erfolgsziele in diesem Zeitpunkt nicht erreicht, werden sie aber in einem späteren Ausübungszeitraum erreicht, so sind alle Aktienoptionen zu diesem späteren Zeitpunkt vorzeitig ausübbar.

Kontrolle im Sinne von (ii) gilt als erlangt, sobald ein entsprechender Vertrag über die Veräußerung oder sonstige Übertragung von Aktien nicht mehr unter einer Bedingung steht, auch wenn der Vollzug des Vertrages noch aussteht. Werden Aktien der Gesellschaft im Sinne von (ii) erworben, deren Anzahl nicht die in (ii) vorausgesetzte Schwelle erreicht, so werden diese Aktien bei späteren Erwerbsvorgängen durch die betreffende Person mitgerechnet. Die Kontrollenerlangung wird dann durch denjenigen Erwerb ausgelöst, der (einschließlich etwaiger vorher erfolgter Erwerbsvorgänge) die maßgebliche Schwelle überschreitet.

Die **Laufzeit** der Aktienoptionen beträgt jeweils 5 Jahre. Aktienoptionen, die bis zum Ende der Laufzeit nicht ausgeübt werden oder ausgeübt werden konnten, verfallen ersatz- und entschädigungslos.

## **Ausübungspreis und Erfolgsziel**

Bei Ausübung der Aktienoptionen ist für jede zu beziehende Aktie der Ausübungspreis zu zahlen. Der **Ausübungspreis** entspricht dem nicht gewichteten Durchschnitt der Schlusskurse (oder eines entsprechenden Nachfolgewertes) der Aktie der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Ausgabebetag. § 9 AktG bleibt unberührt.

Maßgebend für die Bestimmung des **Erfolgsziels** für einen Ausübungszeitraum ist der nicht gewichtete Durchschnitt der Schlusskurse (oder eines entsprechenden Nachfolgewertes) der Aktie der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse im Referenzzeitraum; Referenzzeitraum ist der Zeitraum von fünf Börsenhandelstagen in Frankfurt am Main ab Veröffentlichung des für den Beginn des Ausübungszeitraums maßgeblichen Quartalsberichts (einschließlich). Die Ausübung der Bezugsrechte ist nur möglich, wenn der nicht gewichtete Durchschnitt der Schlusskurse (oder eines entsprechenden Nachfolgewertes) der Aktie der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse (i) im Referenzzeitraum für die ersten 25 % der Aktienoptionen (erste Ausübungstranche) um mindestens 15,0 %, (ii) im Referenzzeitraum für die nächsten 25 % (zweite Ausübungstranche) um mindestens 17,5 %, (iii) im folgenden Referenzzeitraum (dritte Ausübungstranche) um mindestens 20,0 % und (iv) im letzten Referenzzeitraum (vierte Ausübungstranche) um mindestens 22,5 % über dem Ausübungspreis liegt.

Können die Aktienoptionen einer Ausübungstranche innerhalb des jeweiligen Ausübungszeitraums nicht ausgeübt werden, weil das jeweilige Erfolgsziel nicht erreicht wurde, können die Aktienoptionen dieser Ausübungstranche während des nächsten Ausübungszeitraums oder eines der folgenden Ausübungszeiträume ausgeübt werden,

wenn in diesem nächsten Referenzzeitraum oder einem der folgenden Referenzzeiträume das Erfolgsziel der jeweils vorhergehenden Ausübungsstranche/n erreicht wird.

### **Ausübungssperre, Ausscheiden aus der Gesellschaft**

Aktienoptionen dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Bezugsberechtigte im Zeitpunkt der Ausübung in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem nachgeordneten verbundenen Unternehmen steht. Abweichend hiervon tritt keine Ausübungssperre ein, wenn das Anstellungsverhältnis nach Ablauf der Wartefrist beendet worden ist, sofern das Anstellungsverhältnis nicht aus wichtigem Grund oder aus verhaltensbedingten Gründen von der Gesellschaft gekündigt oder aufgehoben wurde. Das Gleiche gilt, wenn ein Betrieb oder Betriebsteil oder ein nachgeordnetes Unternehmen, mit dem der Bezugsberechtigte in einem Anstellungsverhältnis steht oder dem er zuzuordnen ist, aus dem SINGULUS TECHNOLOGIES-Konzern ausscheidet. In diesen Fällen müssen alle Optionen im nächsten Ausübungszeitraum, der auf die Beendigung des Anstellungsverhältnisses folgt, ausgeübt werden, sofern die sonstigen Ausübungsvoraussetzungen erfüllt sind. Können Aktienoptionen nach Maßgabe der vorstehenden Regelung nicht mehr ausgeübt werden, so verfallen sie ersatz- und entschädigungslos.

### **Übertragung**

Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar. Ihre Übertragbarkeit kann jedoch für den Zeitraum nach Eintritt der Ausübungsvoraussetzungen durch die Gesellschaft zugelassen werden. Die Aktienoptionen sind vererblich. Die Ausübung vererbter Aktienoptionen ist nur binnen eines Jahres nach Eintritt des Erbfalls vorbehaltlich des Vorliegens sämtlicher Ausübungsvoraussetzungen möglich.

### **Ermächtigung zur Festlegung weiterer Optionsbedingungen**

Die Einzelheiten für die Ausgabe der Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung und die weiteren Ausübungsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt, soweit die Mitglieder des Vorstands der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktien-

gesellschaft betroffen sind. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Festlegung dieser Einzelheiten beim Vorstand der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft. Zu den Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Durchführung und das Verfahren der Gewährung und Ausübung der Aktienoptionen, die Gewährung von Aktienoptionen an einzelne Bezugsberechtigte sowie Regelungen über die Behandlung von Aktienoptionen in Sonderfällen. Der Aufsichtsrat ist befugt, für die Gruppe 1 im Fall von außergewöhnlichen, nicht vorgesehene Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit zu vereinbaren, insbesondere die Zahl der ausübenden Optionen zu beschränken. Die Ausübungsbedingungen können auch vorsehen, dass die Gesellschaft berechtigt ist, anstelle der Ausgabe neuer Aktien den Wert der Aktien abzüglich des Ausübungspreises auszuzahlen. Die Ausübungsbedingungen sollen übliche Verwässerungsschutzklauseln enthalten.

- (b) § 5 der Satzung der Gesellschaft wird um folgende Ziffer 5.9 ergänzt:

"5.9 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 600.000, eingeteilt in bis zu 600.000 Stück auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VI). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, an sonstige Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen im In- und Ausland (einschließlich der Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen der nachgeordneten verbundenen Unternehmen) sowie an weitere Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen im In- und Ausland nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 6. Juni 2007. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von diesen Aktienoptionen Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Aktienoptionen eigene Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Aktien, die nach Abschluss eines Geschäftsjahres, aber vor der ordentlichen Hauptversammlung ausgegeben werden, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließt, sind vom Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres an am Gewinn beteiligt."

- (c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung entsprechend der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung anzupassen.

Die untenstehend vollständig abgedruckte Erläuterung des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme aus. Eine Abschrift der Erläuterung wird jedem Aktionär auf Verlangen erteilt.

## **8. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung und die Erteilung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG**

Die Hauptversammlung vom 23. Juni 2006 hat die Gesellschaft bis zum 22. Dezember 2007 ermächtigt, Aktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von bis zu EUR 3.494.192 gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG zu erwerben. Da die von der Hauptversammlung am 23. Juni 2006 beschlossene Ermächtigung im Dezember 2007 ausläuft, soll die Ermächtigung erneuert werden. Der folgende Beschlussvorschlag regelt die Möglichkeiten der Gesellschaft sowohl im Hinblick auf die Modalitäten des Erwerbs eigener Aktien als auch im Hinblick auf ihre anschließende Verwendung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (a) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 23. Juni 2006 erteilte und bis zum 22. Dezember 2007 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird, soweit von ihr nicht Gebrauch gemacht worden ist, mit Wirksamwerden der nachstehenden Ermächtigung aufgehoben. Davon unberührt bleiben die im vorgenannten Hauptversammlungsbeschluss erteilten Ermächtigungen zur Verwendung etwaiger erworbener eigener Aktien.
- (b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, in der Zeit bis zum 5. Dezember 2008 Aktien der Gesellschaft im Nennbetrag von bis zu EUR 3.494.192 zu erwerben; die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind,

zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

- (c) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

Erfolgt der Erwerb über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Erwerbstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlussauktionspreis im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse drei Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit sie Anwendung finden.

- (d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:

(aa) Sie können über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden. Sie können ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch in anderer Weise veräußert werden, sofern die Aktien gegen Barzahlung und zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als Zeitpunkt der Veräußerung gilt der Zeitpunkt der Eingehung der

Übertragungsverpflichtung, auch wenn diese noch bedingt sein sollte oder der Zeitpunkt der Übertragung selbst, wenn dieser keine gesonderte Verpflichtung vorausgeht oder als solcher in der Verpflichtungsvereinbarung als maßgeblich bestimmt wird. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt nach dieser Maßgabe zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien. Der zusammengenommene, auf die Anzahl der unter dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals sonstiger Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals ausgegeben oder aus eigenen Aktien veräußert werden, sowie zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Options- und/oder Wandelanleihen entfällt, die unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund von etwaigen Ermächtigungen gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden, insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

(bb) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Wirtschaftsgüter sowie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen angeboten und übertragen werden.

(cc) Sie können zur Erfüllung von Wandel- und/oder Optionsanleihen, die die Gesellschaft oder eine unmittelbare oder eine mittelbare Tochtergesellschaft der Gesellschaft ausgegeben hat oder ausgeben wird, verwendet werden.

(dd) Darüber hinaus können bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder einer mittelbaren Tochtergesellschaft der Gesellschaft ausgegebenen Wandlungs- und/oder Optionsrechten Bezugsrechte auf die Aktien in dem Umfang gewährt

werden, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

(ee) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder deren Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Abweichend davon kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist für diesen Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.

- (e) Der Vorstand und, sofern die Verpflichtung gegenüber Mitgliedern des Vorstands besteht, der Aufsichtsrat, werden ferner ermächtigt, von der Gesellschaft erworbene Aktien zur Bedienung der Bezugsrechte des unter Tagesordnungspunkt 7 dieser Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Aktienoptionsplans zu verwenden.

Die wesentlichen Ausgestaltungsmerkmale des Aktienoptionsplans sind im Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 der Tagesordnung enthalten und in dem zu Punkt 7 der Tagesordnung erstatteten Bericht des Vorstands näher erläutert. Darauf kann hier verwiesen werden.

- (f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen nach den Ziffern d) aa) bis ee) und e) verwendet werden.
- (g) Alle vorstehenden Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien können unabhängig voneinander jeweils einmal oder mehrmals, ganz oder in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft ausgenutzt werden, aber ebenso auch durch ihre unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden.

## **9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 4 (elektronische Übermittlung von Informationen)**

Das im Januar 2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz verlangt für eine elektronische Übermittlung von Informationen an Aktionäre zusätzlich zur individuellen Zustimmung des betreffenden Aktionärs die Zustimmung der Hauptversammlung zu dieser Art der Informationsübermittlung. Um der Gesellschaft die Möglichkeit der Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung bei Vorliegen der erforderlichen Zustimmung zu erhalten, soll die Satzung entsprechend angepasst werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen deshalb vor, wie folgt zu beschließen:

§ 4 der Satzung wird in der Überschrift geändert, der bisherige Text wird Ziffer 4.1, es wird eine Ziffer 4.2 angefügt und § 4 lautet sodann insgesamt wie folgt:

„§ 4 Bekanntmachungen, Übermittlung von Informationen

4.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

4.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.“

### **Noch zu Punkt 6 der Tagesordnung: Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über den Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Aktien aus Genehmigtem Kapital III**

Unter Punkt 6 der Tagesordnung wird die Schaffung eines Genehmigten Kapitals III von bis zu EUR 6.988.385,00 vorgeschlagen, das zur Ausgabe von insgesamt bis zu 6.988.385 neue, auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrag von EUR 1,00 gegen Bareinlage oder Sacheinlage ermächtigt.

Die beantragte Ermächtigung dient dem Erhalt und der Verbreiterung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft und ersetzt das von der Hauptversammlung 2002 beschlossene Genehmigte Kapital I und Geneh-

migte Kapital II, die jeweils fünf Jahre nach Eintragung des Ermächtigungsbeschlusses von 2002 im Handelsregister und damit mit Ablauf des 21. Juni 2007 auslaufen. Eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist Grundlage der geschäftlichen Entwicklung der Gesellschaft.

Die beantragte Ermächtigung sieht vor, dass die Verwaltung berechtigt sein soll, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses Spitzen entstehen, deren Verwertung nur bei Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre möglich ist.

Sofern den Aktionären neue Aktien zum Bezug angeboten werden, ist den Inhabern von durch die Gesellschaft oder ihre unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegebenen Wandlungs- und Optionsrechten entweder unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde, oder der Wandlungs- bzw. Optionspreis ist entsprechend den Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen zu ermäßigen. Der Vorstand unserer Gesellschaft möchte sich durch den erbetenen Beschluss die Möglichkeit offen halten, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals III unter sorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen beiden Möglichkeiten zu wählen.

Darüber hinaus soll der Verwaltung hinsichtlich der Aktien auch die Möglichkeit gegeben werden, das Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Auch diese Möglichkeit soll der Gesellschaft eröffnet werden. Die Verwaltung wird im Fall der Ausnutzung dieser Möglichkeit der Kapitalerhöhung einen etwaigen Abschlag des Ausgabepreises gegenüber dem Börsenkurs auf voraussichtlich höchstens 3 Prozent jedenfalls aber nicht mehr als 5 Prozent beschränken.

Darüber hinaus soll die Verwaltung ermächtigt werden, das Bezugsrecht auch auszuschließen, soweit eine Kapitalerhöhung mittels Sacheinlagen erfolgen soll. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien

der Gesellschaft zu erwerben oder sich mit anderen Unternehmen – insbesondere im Wege der Verschmelzung – zusammenzuschließen. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Wirtschaftsgüter oder zum Zusammenschluss mit Unternehmen, die in verwandten Geschäftsbereichen tätig sind, zu reagieren. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Aktien werden zudem benötigt, um im Interesse einer möglichst optimalen Finanzstruktur einen Unternehmenszusammenschluss im Zusammenhang mit einem durchgeführten Unternehmenserwerb durchzuführen. Um in solchen Fällen kurzfristig handlungsfähig zu sein, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen.

Die Verwaltung wird die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital III im Wege von Akquisitionen nur dann ausnutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d. h. des zu erwerbenden Unternehmens bzw. der zu erwerbenden Beteiligung oder sonstiger Wirtschaftsgüter, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

### **Noch zu Tagesordnungspunkt 7: Erläuterung des Vorstands zum Aktienoptionsprogramm**

Das bestehende Vergütungssystem der Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, die Management- und Aktionärsinteressen miteinander zu vereinbaren. Aktienoptionen sind ein wichtiges Instrument zur Herstellung eines solchen Gleichlaufs. Variable, an der Wertentwicklung der Aktien orientierte Vergütung empfiehlt auch der Deutsche Corporate Governance Kodex. Die bestehenden Programme sind abgelaufen bzw. fast völlig ausgenutzt. Durch den neuen Aktienoptionsplan sollen diejenigen Führungskräfte und Mitarbeiter (Know-how Träger), die die Unternehmensstrategie gestalten und umsetzen und damit maßgeblich für die

Wertsteigerung des Unternehmens verantwortlich sind, stärker am Erfolg des Unternehmens teilhaben. Ein solcher Leistungsanreiz liegt gleichermaßen im Interesse der Gesellschaft wie der Aktionäre. Darüber hinaus wird das Vertrauen der Finanzmärkte in das Unternehmen und sein erfolgsorientiertes Management gestärkt.

Um ein flexibles Instrument der variablen Vergütung nutzen zu können, halten Vorstand und Aufsichtsrat es für sinnvoll, einen Aktienoptionsplan für Management und Mitarbeiter des SINGULUS TECHNOLOGIES-Konzerns einzuführen. Der vorgeschlagene Aktienoptionsplan ist auf rund 1,72 % des Grundkapitals beschränkt, liegt also, auch unter Berücksichtigung des Aktienoptionsplans 2005, weit unter der gesetzlichen Höchstgrenze von 10 %. Die Aktionäre werden dadurch vor einer substantiellen Verwässerung durch Ausübung von Optionen geschützt. Alle Bezugsrechte auf Aktien der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft, die im Rahmen dieses Plans bereitgestellt werden, sollen binnen eines Zeitraums von einem Jahr nach Eintragung des Bedingten Kapitals VI im Handelsregister gewährt werden.

Einzelheiten des Aktienoptionsprogramms der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft, das der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, werden nachfolgend erläutert, soweit sie sich nicht bereits aus dem Beschlussvorschlag ergeben:

Die Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren seit Ausgabe der Optionen ausgeübt werden. Die Bindung der Bezugsberechtigten an das Unternehmen wird dadurch verstärkt, dass nach Ablauf der Wartezeit lediglich 25 % der ausgegebenen Aktienoptionen und jedes halbe Jahr weitere 25 % ausgeübt werden können. Die Laufzeit der Aktienoptionen beträgt insgesamt 5 Jahre.

Bezugsberechtigte, deren Anstellungsverhältnis nach Ablauf der Wartezeit endet, behalten ihre Aktienoptionen, wenn die Beendigung nicht auf einer Kündigung aus wichtigem Grund oder aus verhaltensbedingten Gründen beruht. Auch Mitarbeiter, die nach Ablauf der Wartezeit aus dem SINGULUS TECHNOLOGIES-Konzern ausscheiden, weil die Tochtergesellschaft, bei der sie angestellt sind oder der Betriebsteil, dem sie zugeordnet sind, verkauft wird, behalten ihre Optionen. Alle Aktienoptionen müssen dann aber im nächsten Ausübungszeitraum nach dem Ausscheiden ausgeübt werden, sofern die übrigen Ausübungsvoraussetzungen erfüllt sind. Anderenfalls verfallen die Aktienoptionen.

Um Verstöße gegen das Insiderhandelsverbot zu vermeiden, gibt es pro Jahr nur zwei Ausübungszeiträume. Diese schließen sich an die Veröffentlichung der Quartalsberichte für das erste und dritte Quartal an. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass nach Veröffentlichung der Quartalsberichte alle kursrelevanten Informationen veröffentlicht worden sind, so dass ein Handel in den Aktien der Gesellschaft möglich ist. Sollte dennoch in diesen Zeiträumen eine Ausübung wegen unveröffentlichter Insiderinformationen nicht möglich sein, kann der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat die Ausübung bis zur Veröffentlichung sperren. Der Ausübungszeitraum wurde auf zwei Wochen bestimmt, um in solchen Fällen eine Ausübung nicht von vorneherein unmöglich zu machen. Bei einem kürzeren Ausübungszeitraum könnten die Bezugsberechtigten trotz Vorliegen aller Ausübungsvoraussetzungen wegen Insiderhandelsverboten gezwungen sein, erst im nächsten Ausübungszeitraum auszuüben.

Die Gesellschaft soll, wie im nachfolgenden Bericht zu Punkt 8 der Tagesordnung weiter erläutert, auch die Möglichkeit haben, ausgeübte Aktienoptionen mit eigenen Aktien zu bedienen.

### **Noch zu Punkt 8 der Tagesordnung: Bericht des Vorstands über den Bezugsrechtsausschluss bei der Verwendung eigener Aktien**

- a) Unter Tagesordnungspunkt 8 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und in Übereinstimmung mit üblicher Unternehmenspraxis zu ermächtigen, bis zum 5. Dezember 2008 eigene Aktien im Umfang von insgesamt bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals übersteigen. Da die bestehende Ermächtigung gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 23. Mai 2006 nur bis zum 22. Dezember 2007 besteht, soll bereits in dieser Hauptversammlung eine neue Ermächtigung geschaffen und die bestehende Ermächtigung aufgehoben werden. Außerdem soll der Zweck für die Verwendung der eigenen Aktien erweitert werden.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches

Kaufangebot trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können vorgesehen werden. Diese Möglichkeiten dienen dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

- b) Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen werden oder aber durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit den beiden letzten Möglichkeiten wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.
  
- c) Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG weiter vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die erworbenen eigenen Aktien entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als Zeitpunkt der Veräußerung gilt der Zeitpunkt der Eingehung der Übertragungsverpflichtung, auch wenn diese noch bedingt sein sollte oder der Zeitpunkt der Übertragung selbst, wenn dieser keine gesonderte Verpflichtung vorausgeht oder als solcher in der Verpflichtungsvereinbarung als maßgeblich bestimmt wird. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt nach dieser Maßgabe zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien.

Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Veräußerung von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft wird darüber hinaus in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen reagieren zu können.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts des geringen Volumens kein Nachteil, da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Ausübung der Ermächtigung ist eine anderweitige Ausgabe oder Veräußerung von Aktien oder eine Ausgabe von Options- oder Wandlungsrechten, soweit diese unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung erfolgt, zu berücksichtigen. Interessierte Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben.

- d) Die Gesellschaft soll ferner auch die Möglichkeit haben, eigene Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern als Akquisitionswährung anbieten zu können.

Der Preis, zu dem eigene Aktien in diesem Fall verwendet werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft ausrichten.

Wie bereits in der Vergangenheit prüft der Vorstand fortlaufend Gelegenheiten für die Gesellschaft zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Wirtschaftsgütern. Der Erwerb derartiger Beteiligungen oder Unternehmen gegen Gewährung von Aktien liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb zu einer Festigung oder Verstärkung der Marktposition des SINGULUS TECHNOLOGIES-Konzerns führt oder den Markteintritt in neue Geschäftsfelder ermöglicht oder erleichtert. Um dem Interesse der Veräußerer oder der Gesellschaft an einer Bezahlung in Form von Aktien der Gesellschaft für den Fall eines erfolgreichen Abschlusses solcher Verträge zeitnah und flexibel Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, sofern nicht auf ein genehmigtes Kapital zurückgegriffen werden soll, dass der Vorstand zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird. Da das Volumen der eigenen Aktien beschränkt sein wird und die Aktien zu einem Wert ausgegeben werden sollen,

der sich an dem Börsen-kurs orientiert, haben interessierte Aktionäre die Möglichkeit, im zeit-lichen Zusammenhang mit einer zu den vorgenannten Zwecken des Unternehmenszusammenschlusses oder des Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs erfolgenden Veräußerung von eigenen Aktien, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird, Aktien zum Börsenkurs und damit im Wesentlichen zu vergleichbaren Konditionen über die Börse hinzu zu erwerben.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht des Vorstands die vorgeschlagene Veräußerung von eigenen Aktien im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden in jedem einzelnen Fall prüfen und abwägen, ob der Zusammenschluss oder Erwerb gegen Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft liegt.

- e) Ferner soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zur Erfüllung von Options- bzw. Wandlungsrechten und Wandlungspflichten aus bestimmten von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaft der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelanleihen zu verwenden.

Durch die vorgeschlagene Beschlussfassung wird keine neue oder weitere Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen geschaffen. Sie dient lediglich dem Zweck, der Verwaltung die Möglichkeit einzuräumen, Options- bzw. Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten, die bereits aufgrund anderweitiger Ermächtigungen ausgegeben wurden oder werden, mit eigenen Aktien anstelle der Inanspruchnahme des ansonsten verfügbaren bedingten Kapitals zu bedienen, wenn dies im Einzelfall nach Prüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft liegt.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Wandlungs- und Optionsrechten teilweise auszuschließen. Dadurch kann diesen ebenfalls ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang gewährt werden, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht

zustehen würde. So kann die Gesellschaft vermeiden, dass sich der Wandlungs- oder Optionspreis verringert, was im Falle einer Ausgabe von eigenen Aktien ohne Gewährung von Bezugsrechten an die Inhaber von Wandlungs- und Optionsrechten gemäß den Bedingungen der Wandlungs- und Optionsrechte eintreten würde.

- f) Schließlich soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, Bezugsrechte, die von der Gesellschaft an Führungskräfte aufgrund des der Hauptversammlung zur Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 7 dieser Tagesordnung vorgeschlagenen Aktienoptionsprogramms („**Aktienoptionsprogramm 2007**“) ausgegeben werden, mit eigenen Aktien der Gesellschaft zu bedienen. Zur Ausgestaltung des Aktienoptionsprogramms 2007 sei auf den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Punkt 7 der Tagesordnung, zur Erläuterung der wesentlichen Gestaltungselemente auf den Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 verwiesen.

Die Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien zur Bedienung der Bezugsrechte im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2007 erweitert die Flexibilität der Gesellschaft. Es ist jedoch fest zu halten, dass nur der Vorstand aktienrechtlich befugt ist, Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe der vorgeschlagenen Hauptversammlungsermächtigung zu erwerben, nicht aber der Aufsichtsrat. Dieser kann also, sofern er an Mitglieder des Vorstands ausgegebene Bezugsrechte mit eigenen Aktien der Gesellschaft bedienen will, diese eigenen Aktien nicht selbst beschaffen, sondern nur auf solche Aktien zurückgreifen, die die Gesellschaft bereits ohne anderweitige Zweckbindung erworben hat.

## **Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrechtsvertretung**

Die Gesamtzahl der Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 34.941.929 Stück mit ebenso vielen Stimmrechten.

### **1. Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts (auch über einen Bevollmächtigten) sind nach § 13 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist bei der Gesellschaft in Textform (126b BGB) anmelden und darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur

Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein in Textform (§126b BGB) durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz aus.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich daher **auf den Beginn des 16. Mai 2007 (00:00 Uhr)** beziehen und der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft zusammen mit der Anmeldung spätestens bis zum **Ablauf des 30. Mai 2007 (24:00 Uhr)** unter folgender Adresse zugehen:

SINGULUS TECHNOLOGIES AG  
c/o Deutsche Bank AG  
General Meetings  
60272 Frankfurt am Main  
Fax: 069/910-66827  
email: wp.hv@xchanging.com

Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

## **2. Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Die Vollmachtsformulare werden den Aktionären mit den Eintrittskarten übersandt.

Zusätzlich bieten wir den Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben im Fall ihrer

Bevollmächtigung das Stimmrecht gemäß den Weisungen der Aktionäre aus. Bei Abstimmungen über Tagesordnungspunkte für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, enthalten sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter der Stimme. Die Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und die Weisungen hierzu können unter Verwendung der den Eintrittskarten beigefügten Formulare schriftlich oder per Fax oder über das Internet erteilt werden.

### **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 und 127 AktG**

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft  
Hanauer Landstraße 103  
D-63796 Kahl am Main  
Telefax: +49 (0)6188 440-110  
E-Mail: hv2007@singulus.de

Zugänglich zu machende Anträge werden im Internet unter der Internetadresse [www.singulus.de](http://www.singulus.de) veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Kahl am Main im April 2007

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft

**Der Vorstand**

Sie finden auf der Homepage der SINGULUS TECHNOLOGIES AG  
[http://www.singulus.de/deutsch/2\\_investor/index\\_investor.htm](http://www.singulus.de/deutsch/2_investor/index_investor.htm)  
umfangreiche Informationen:

1.
  - Anfahrtsskizze zum Hermann-Josef-Abs-Saal
  - Stadtplan Frankfurt
  - Routenplaner
  - Anfahrt mit der Deutschen Bahn
  - Tagesordnung der Hauptversammlung
  - Einladung als PDF
  
2.
  - Alle Gegenanträge
  
3.
  - Wichtige Fragen zur Hauptversammlung als HTML-Dokument
  
4. Über die Hauptversammlung (ab 06. Juni 2007):
  - Rede von Stefan A. Baustert als Textdokument
  - Die Präsentation für die Hauptversammlung als PDF
  - Filmaufnahme der Rede von Stefan A. Baustert, AVI-Format (zeitverzögert)
  - Tonaufnahme der Rede von Stefan A. Baustert (zeitverzögert)

# Wegweiser zur Hauptversammlung

Hermann-Josef-Abs-Saal  
der Deutschen Bank AG  
Junghofstrasse 11  
60311 Frankfurt am Main

Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Hermann-Josef-Abs-Saal wie folgt zu erreichen:

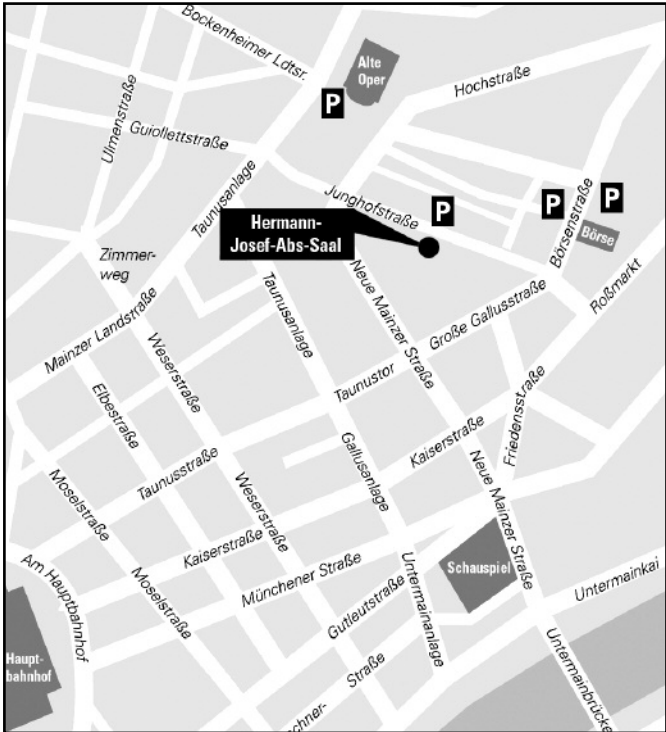
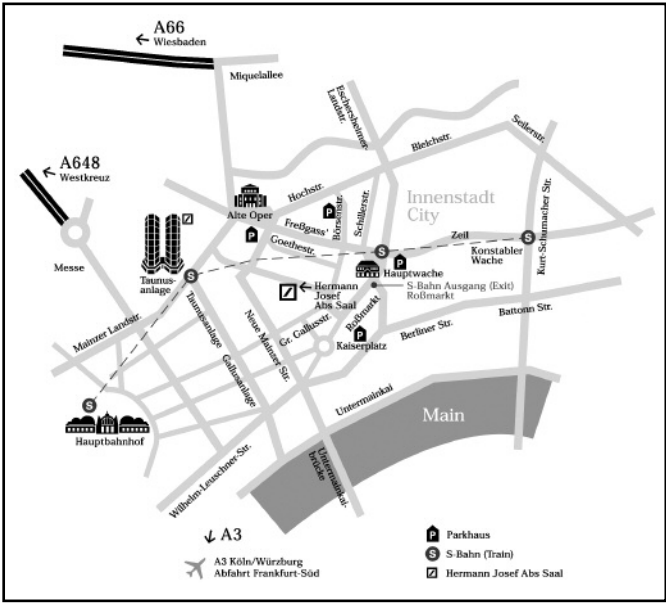
- mit der S-Bahn, Linien S1-S6 und S8, Haltestelle TAUNUSANLAGE
- mit der U-Bahn, Linien U6 und U7, Haltestelle ALTE OPER

Parkmöglichkeiten

- Parkhaus Junghofstraße, Junghofstr. 16
- Parkhaus Schiller-Passage, Taubenstr. 11
- Parkhaus Börse, Meisengasse
- Parkhaus Alte Oper, Opernplatz 1

## Unternehmenskalender 2007

30.03.07	10.00 Uhr: Bilanzpressekonferenz
	13.00 Uhr: Analysten-Meeting
08.05.07	Ergebnisse 1. Quartal
06.06.07	10.30 Uhr: Hauptversammlung Hermann-Josef-Abs Saal der Deutschen Bank AG, Frankfurt am Main
07.08.07	Ergebnisse 2. Quartal
06.11.07	Ergebnisse 3. Quartal





**SINGULUS**   
Smart Solutions to Drive the Future.



## **SINGULUS TECHNOLOGIES AG**

Hanauer Landstraße 103  
D-63796 Kahl/Main  
Tel.: +49-6188-440-0  
Fax: +49-6188-440-110  
Internet: [www.singulus.de](http://www.singulus.de)

Investor Relations:  
Maren Schuster  
Tel.: +49-6188-440-612  
email: [investor-relations@singulus.de](mailto:investor-relations@singulus.de)